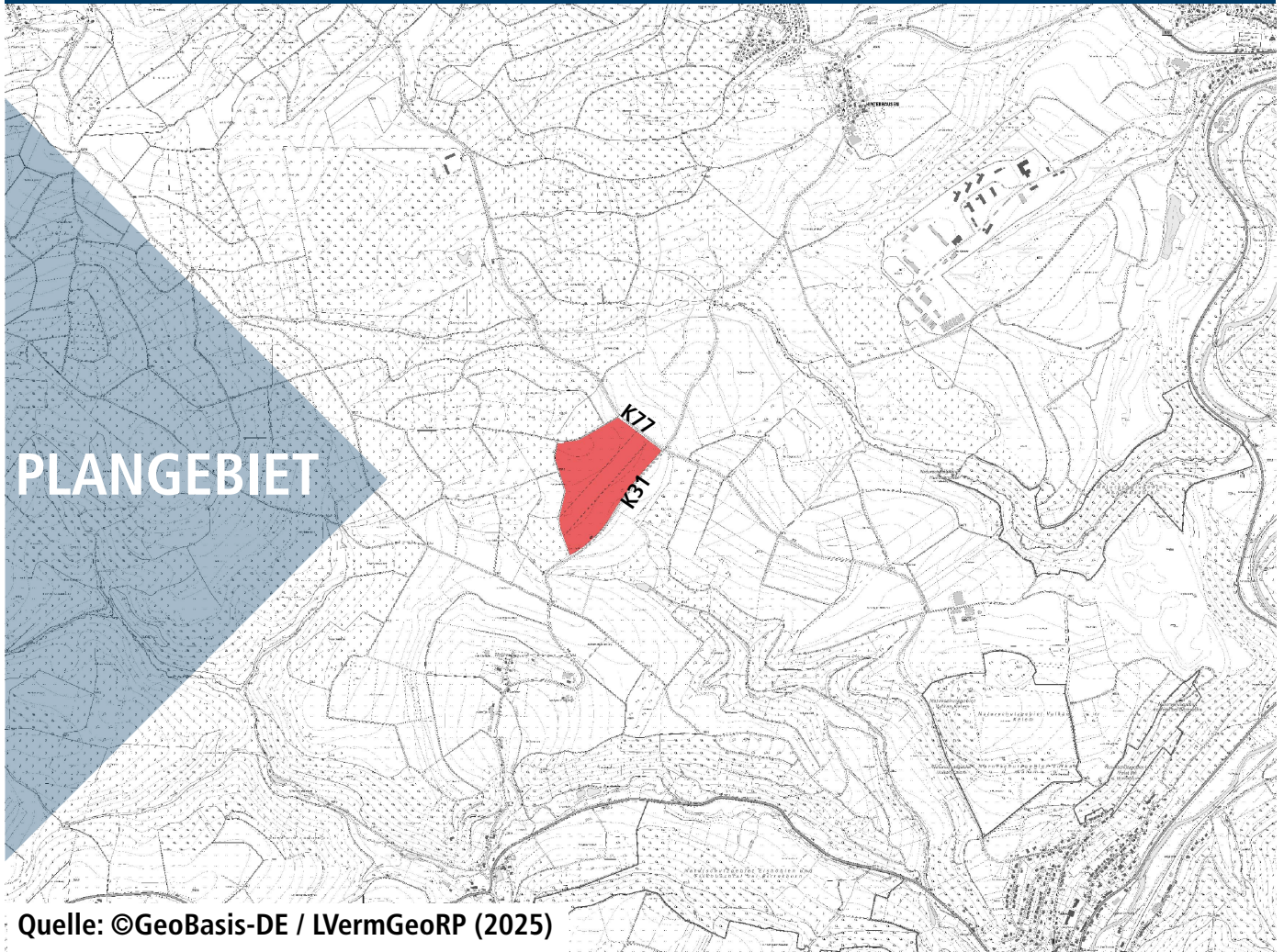


Teil B: Textteil

Freiflächenfotovoltaikanlage Hinterhausen

Bebauungsplan in der Stadt Gerolstein, Stadtteil Hinterhausen



Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Stand der Planung: 12.03.2026

Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt
Gerolstein, den _____.____._____

Die Stadtbürgermeisterin

Bebauungsplan
Freiflächenfotovoltaikanlage Hinterhausen

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. zulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage, Agri-PV-Anlage), - Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, Umspannwerk - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör. 	§ 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1 Höhe baulicher Anlagen	Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 3,5 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante. Die natürliche Geländeoberkante wird in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt (Laserdaten Rheinland-Pfalz, Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Stand:14.04.2025) . Zwischenwerte sind zu interpolieren. Der Mindestbodenabstand wird mit 0,80m (Modulunterkante) festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
2.2 Grundflächenzahl	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubare Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Ersatzteilcontainer, Speicher, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden. Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen, Wechselrichter und Kameramasten dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
4. Fläche, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar ist, hier: Bauverbotszone der K 77 und K 31 (15 m)	Siehe Plan. Die entsprechend gekennzeichnete Bauverbotszone zu den Kreisstraße K 77 und K31 wird als Fläche, die nicht bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind, festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

5. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftsweg	Die Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße fällt im Bereich des nördlich angrenzenden Feldwirtschaftsweges mit der Grenze des Geltungsbereiches zusammen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
6. Anschluss an öffentliche Straßenverkehrsflächen, hier: Ein- und Ausfahrtsbereich	Siehe Plan. Die Ein- bzw. Ausfahrt ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
7. Grünfläche	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	<p>V1 Bauzeitenregelung (Zielarten: Bodenbrüter wie Feldlerche, Jagdwild): Die Herrichtung des Baufelds und der Beginn der Bestockung mit Tragpfosten ist auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar zu terminieren. Alternativ kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen oder abgesetzte Jungtiere zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten ist eine erneute Kontrolle des Baufelds obligat.</p> <p>V2 Breite der Modulgassen: Um die Bejagung der Anlage, aber auch die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, müssen Modulgassen mindestens die doppelte Flügelspannweite des Rotmilans, sprich 3,5 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Freiflächenansatz bieten. Alle Servicewege sind mindestens 6 m breit anzulegen.</p> <p>V4 Boden- und Grundwasserschutz: Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>V5 Ökologische Baubegleitung: Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme ist bereits vor Baubeginn (insbesondere vor Rodung und Baufeldfreimachung) und während der Bauzeit eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Anleitung, Begleitung der fachgerechten Maßnahmenumsetzung, Kontrolle des Baufelds zur Vermeidung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

	<p>A1: Förderung der Feldlerche: Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraum- aufwertung angezeigt. Innerhalb des Solarparks sind insgesamt 5 Aussparungen in einer Flächengröße von mind. 40 m² und einer Mindestkantenlänge von 5 m anzulegen. Innerhalb der Aussparungen ist die Grasnarbe zu entfernen. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse jährlich im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu entfernen. Die Schutzstreifen entlang des Waldes entfallen aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche zu Vertikalkulissen (Waldränder). Daher sind die Aussparungen in einem genügend großen Abstand anzulegen. Falls die genannten 5 Aussparungen in der festgelegten Größe nicht möglich sind, ist der Verlust der Feldlerchenreviere zusätzlich durch externe Maßnahmen im adäquaten Umfang auszugleichen.</p>	
9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	<p>A2 Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes: Innerhalb des geplanten Solarparks ist die ackerbauliche Bewirtschaftung (aktuell Einsaatgrünland, Einsaatbrache) einzustellen. Die Gassen zwischen den Modulreihen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut (UG 7/Produktionsraum 4: westdeutsches Berg- und Hügelland gem. VWW-Zertifizierung) in der Grundmischung als Trockenwiese einzusäen.</p> <p>A3 Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke an den Rändern des Solarparks: Entlang der beiden Kreisstraßen ist am Rand des Solarparks eine durchgehende, zweizeilige und 5 m breite naturraumtypischen Hecke zu pflanzen. Es gelten folgende Vorgaben: Verwendung heimischer, standorttypischer Straucharten, z.B. ein- bzw. zweigrifflicher Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wildrosen (z.B. canina-Aggregat), Feldahorn Pflanzqualität: Str. 2xv 60-100 Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m, reihenweise versetzt Verwendung herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) Herstellungs- und Entwicklungspflege</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
10. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Die bestehende Hecke am Südrand ist zu erhalten und in die Anpflanzung zu integrieren.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
11. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung	Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.	§ 9 Abs. 2 BauGB
12. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	Siehe Plan. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenfotovoltaikanlage Hinterhausen“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
13. Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften	Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. V3: Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante muss mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen oder eine Mindestmaschenweite von 10 x 15 cm aufweisen . Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten. Eine Heckenpflanzung ist zur Einfriedung ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO
14. Hinweise		

14.1.	<p>Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. 	
14.2.	<p>Natur- und Artenschutz:</p> <p>V4 Boden- und Grundwasserschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur nach längeren Trockenphasen zulässig. Die vorgesehenen Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen sind vor Baubeginn zu ermitteln und räumlich festzulegen. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind ausschließlich mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze durchzuführen. <p>A2: Grünlandensaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr kommt, ist die Fläche vor der Ansaat zu lockern und anschließend einzueggen. Das Saatgut ist oberflächlich aufzubringen und anzuwalzen. Auf den Flächen unterhalb der Modultische erfolgt Selbstbegrünung. Die bestehende zentrale Grünlandfläche ist nach Abschluss der Arbeiten zu rekultivieren, indem unebene Bodenstellen glattgezogen werden. Zur Mahd unterhalb der Modultische sind Balkenmäher zu bevorzugen, ggfs. unter den Modultischen auch Freischneider. Auf handelsübliche Kreiselmäher und einen rasenartigen Schnitt ist zu verzichten. Soweit möglich, ist das Mahdgut auszutragen und auf eine Mulchmahd zu verzichten. Die Mahd hat ein- bis zweimal jährlich zu erfolgen, mit einer Erstmahd nicht vor dem 15.06. Es ist ein Mindestabstand von 10 cm zwischen Boden und Mähwerk einzuhalten, um Insekten zu schonen. Da unter und zwischen den Modultischen keine Bodenbrüter zu erwarten sind, ist ein späterer Mahdtermin nicht erforderlich. Innerhalb der ggfs. ausgesparten „Lerchenfenster“ und der breiteren Gassen darf zum Schutz von Bodenbrütern eine Mahd frühestens Anfang August nach dem voraussichtlichen Abschluss der Zweitbruten der Feldlerche erfolgen. Vorzusehen sind zwei alternierende Mahdgänge, bei denen jeweils ca. die Hälfte der Solarparkfläche gemäht wird. Eine alternierende Mahd mit Erhalt von Altgrasstreifen ist auch in den Randbereichen entlang des Sicherheitszaunes umzusetzen, so dass das Blütenangebot für Insekten durchgehend erhalten bleibt. Walzen und Schleppen ist nur bei Bedarf innerhalb der gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Fristen zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. 	
14.3.	<p>Drainageleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls sich im Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammlern befinden, müssen diese wieder bei Beschädigungen durch die Aufständigung, Erdkabelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird. Es wird empfohlen die Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen. 	

14.4.	<p>Geologiedatengesetz (GeoldG):</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma). 	
14.5.	<p>Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. 	
14.6.	<p>Starkregenvorsorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar. • Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen. • Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt nur eine geringe Gefährdung des Plangebietes nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40 l/m² in einer Stunde). Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten dennoch in den Bereichen der beginnenden Abflusskonzentration keine empfindlichen Anlagen (Trafo, Wechselrichter ...) installiert werden. Unabhängig davon wird angeregt, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. 	
14.7.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In unmittelbarer Nähe der geplanten Freiflächen PV-Anlage betreibt die Bundeswehr eine Satellitenkommunikationsanlage, welche dauerhaft störungsfrei gehalten werden muss. Die Entfernung zu den Antennen beträgt ca. 2 km. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich wird seitens des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter der Auflage zugestimmt, dass bei der Errichtung der PV-Anlagen alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Beispielhaft sei hier - sofern erforderlich - die Abschirmung der Wechselrichter erwähnt. Sofern nach Errichtung der Anlagen Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur unverzüglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlage verpflichtet. Die Anlage darf anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden. Die Kosten der Entstörung und der ggf. entstehende Verdienstausschlag infolge der Abschaltung, gehen vollständig zu Lasten des Betreibers. 	
14.8.	<p>Haftungsfreistellung Waldabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegen der Gefahr umstürzender Bäume und dem Übergreifen von Bränden ist dem zu nahen Heranrücken einer Bebauung an den bereits vorhandenen Wald (Flurstücke 10/1 und 6 und 7) bauordnungsrechtlich entgegenzutreten. Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3(1) LBauO: „Bauliche Anlagen sind so zu errichten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.“ Ein Sachverständigengutachten wird empfohlen. Der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks hat zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt zu bestellen, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten. 	

14.9.	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Adler" und "Aurora". Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. • Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf 	
14.10.	<p>LBM Gerolstein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat über den Wirtschaftsweg, Flurstück 94/1, Flur 51, mit Anbindung zur freien Strecke der K 77 zu erfolgen und ist frühzeitig mit dem LBM Gerolstein abzustimmen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. • Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die klassifizierte Straße beeinträchtigt wird. 	
14.11.	<p>Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Baumaßnahme könnten folgende Festpunkte betroffen sein: Schwerefestpunkt: 5805809600 • Sollte einer der Punkte konkret betroffen sein, wird um Rückmeldung (Meldung der Festpunktgefährdung: FestPunktgefaehrdung_@vermkv.rlp.de) gebeten, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können. 	
14.12.	<p>Erschließung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Planungsgebiet wird über den Feldwirtschaftsweg (Gemarkung Büdesheim, Flur 51, Parzelle 94/1) erschlossen und an die K 77 angebunden. Der Feldwirtschaftsweg ist öffentlich gewidmet. Die öffentlich-rechtliche Erschließung des Plangebietes ist über die Eintragung einer Baulast auf der von der Erschließung betroffenen Flurstück zu sichern. 	
14.13.	<p>Normen, Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einsicht in die verwendeten technischen Normen, Richtlinien und Stellungnahmen ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein möglich. 	